

# Die Wohnungswirtschaft Deutschland



## GdW Stellungnahme

### Referentenentwurf eines CSR-Richtlinie- Umsetzungsgesetzes

Bundesministeriums der Justiz und  
für Verbraucherschutz  
AZ III A 3 – 3507/38-32 103/2016

11. April 2016

# 1 Präambel

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen vertritt als größter deutscher Branchendachverband rund 3.000 genossenschaftliche, kommunale, öffentliche, kirchliche und privatwirtschaftliche Wohnungs- und Immobilienunternehmen. Sie bewirtschaften rund 6 Mio. Wohnungen. Im Wesentlichen handelt es sich bei den nichtgenossenschaftlichen Mitgliedsunternehmen um ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen.

Gleichzeitig ist der GdW Spitzen- und Prüfungsverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes. Insoweit koordiniert er die genossenschaftlichen Prüfungsfragen und vertritt die Interessen der genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die Mitglieder im GdW sind.

Als erste Wirtschaftsbranche in Deutschland hat der GdW gemeinsam mit dem Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) den Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) branchenspezifisch weiterentwickelt<sup>1</sup>. Aus Sicht des RNE erfüllen Anwender des DNK bereits heute die EU-Berichtspflicht zu nichtfinanziellen und die Diversität betreffenden Informationen. Unser Ziel ist es, dass sich möglichst viele Unternehmen der Wohnungswirtschaft dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex anschließen und auf freiwilliger Basis Bericht erstatten.

Wir begrüßen ausdrücklich die Bestrebungen einer möglichst 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben unter sinnvoller Ausübung der Mitgliedstaatenwahlrechte zur Wahrung der nationalen Besonderheiten.

## **Zusammenfassend haben wir folgende Anliegen im Hinblick auf den Referentenentwurf:**

- **Keine Gleichstellung bezüglich der nichtfinanziellen Berichterstattung von Genossenschaften und Kapitalgesellschaften,**
- **keine Erweiterung der Berichterstattung um "Verbraucherbelange" und**
- **keine Erweiterung der Lageberichtspflichten um Vorjahresvergleiche unter Auswertung der getroffenen Prognose.**
- **Die Prüfung, ob der gesonderte nichtfinanzielle Bericht vorgelegt wurde, sollte im Rahmen der nächsten Abschlussprüfung erfolgen.**

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Punkten des Referentenentwurfs Stellung.

---

<sup>1</sup> [http://web.gdw.de/uploads/pdf/publikationen/GdW\\_Branchenergaenzung\\_DNK\\_digital.pdf](http://web.gdw.de/uploads/pdf/publikationen/GdW_Branchenergaenzung_DNK_digital.pdf)

## **2** **Im Einzelnen**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Anwendungsbereich auf Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (insbesondere große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern) beschränkt werden soll.

Allerdings geht der Referentenentwurf bei der Einbeziehung von Genossenschaften über den Anwendungsbereich der Richtlinie hinaus. Eine Gleichstellung bezüglich der nichtfinanziellen Berichterstattung von Genossenschaften und Kapitalgesellschaften würde einer 1:1-Umsetzung der CSR-Richtlinie widersprechen.

Auch eine Erweiterung der Berichterstattung um "Verbraucherbelange" halten wir für nicht sachgerecht. Dies würde über eine 1:1-Umsetzung der CSR-Richtlinie hinausgehen und den vom Bundeskabinett beschlossenen Eckpunkten zum Bürokratieabbau widersprechen. Hier sollte es den Unternehmen selbst überlassen sein, je nach Relevanz freiwillig zu berichten.

In keinem direkten Zusammenhang mit der Umsetzung der CSR-Richtlinie steht auch die in § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB-E verlangte Erweiterung der Lageberichtspflichten um Vorjahresvergleiche unter Auswertung der getroffenen Prognose. Diese Anforderung würde eine zusätzliche Belastung mit ungewissem Nutzen für alle Lageberichtsersteller darstellen. Den Unternehmen sollte es hier weiterhin freistehen, die Angaben nach DRS 20 zum Konzernlagebericht freiwillig anzuwenden.

Ausdrücklich begrüßen wir die Möglichkeit, die nichtfinanzielle Berichterstattung auch außerhalb des Lageberichts durchzuführen (§ 289 b Abs. 3 HGB-E) und die Absicht, kein bestimmtes Rahmenwerk für die Berichterstattung vorzuschreiben. Den Hinweis auf den Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) in der Gesetzesbegründung sehen wir allerdings als sehr hilfreich an. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte im Sinne der Adressaten nur unternehmensspezifisch erfolgen, weshalb wir es auch begrüßen, dass über bestimmte Sozial- und Umweltbelange nur zu berichten ist, wenn dies auch "angebracht" ist (§ 289 c Abs. 2 HGB-E). Hier unterstützen wir ausdrücklich die Berichterstattung unter dem Wesentlichkeitsaspekt.

Für sachgerecht halten wir auch die Prüfungsanforderungen bezüglich der nicht finanziellen Erklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen Berichts, die sich nur auf eine "Vorlageprüfung" beschränken sollen (§ 317 Abs. 2 HGB-E). Eine Prüfungspflicht der nichtfinanziellen Angaben würde über den Gegenstand der Jahresabschlussprüfung deutlich hinausgehen.

Die Prüfung, ob der gesonderte nichtfinanzielle Bericht vorgelegt wurde, sollte nicht im Rahmen einer ergänzenden separaten Prüfung erfolgen, da dies unnötigen bürokratischen Aufwand für die Unternehmen bedeuten würde. Wir schlagen daher vor, die entsprechende Prüfung im Rahmen der nächsten Abschlussprüfung durchzuführen. Dies könnte analog der Prüfung der Einhaltung der Offenlegungspflichten erfolgen.

GdW Bundesverband  
deutscher Wohnungs- und  
Immobilienunternehmen e.V.

Mecklenburgische Str. 57  
14197 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 82403-0  
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW  
3, rue du Luxembourg  
1000 Bruxelles  
BELGIEN  
Telefon: +32 2 5 50 16 11  
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: [mail@gdw.de](mailto:mail@gdw.de)  
Internet: <http://www.gdw.de>